



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

21. Januar 2014

Nr. 2014-41 R-102-11 Postulat Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zu Mitwirkung des Landrats bei Konkordaten; Antwort des Regierungsrats

## 1. Ausgangslage

Am 18. Dezember 2013 reichte Landrat Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, ein Postulat zur "Mitwirkung des Landrats bei Konkordaten" ein.

Der Postulant erachtet die Einflussnahme des Landrats auf die Ausgestaltung von Konkordaten als sehr eingeschränkt. Er betrachtet als für Uri denkbare Lösung entweder das Westschweizer Modell ("Convention des Conventions") oder die Schaffung eines eigentlichen Konkordatsparlaments, wo Vertreterinnen und Vertreter der Parlamente aller beteiligten Kantone in interkantonalen Angelegenheiten Gesetzgebungsfunktion ausüben.

## 2. Antwort des Regierungsrats

Vorweg ist klarzustellen, dass aufgrund der Urner Kantonsverfassung (RB 1.1101) der Landrat nur rechtsetzende Konkordate zu genehmigen hat. Die häufigsten Verträge sind aber rechtsgeschäftlicher, vollziehender Natur, für die die Vertragsabschlusskompetenz beim Regierungsrat liegt.

Der Urner Landrat hat in den 90er-Jahren sich mit einer grundlegenden Parlamentsreform beschäftigt und dabei auch die Frage nach der Mitwirkung bei Konkordaten erörtert. Das Ergebnis ist in Artikel 44 Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) festgehalten. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### **Artikel 44** Konkordatsgeschäfte

<sup>1</sup> Das zuständige Regierungsmitglied informiert die zuständige Sachkommission regelmässig über wichtige interkantonale Entwicklungen.

<sup>2</sup> Beabsichtigt der Regierungsrat, mit einem oder mehreren Kantonen formelle Vertragsverhandlungen aufzunehmen, hört er die zuständige Sachkommission vorher an.

<sup>3</sup> Ersuchen ein oder mehrere Kantone den Regierungsrat um Vertragsverhandlungen, hört dieser die zuständige Sachkommission an, sobald er zum ersten Mal zu einem ausformulierten Entwurf oder zu zentralen Einzelfragen Stellung nimmt. Verzichtet der Regierungsrat von sich aus auf Vertragsverhandlungen, entfällt die Anhörungspflicht.

<sup>4</sup> Darüber hinaus hört der Regierungsrat die zuständige Sachkommission vor wichtigen Verhandlungen und Entscheidungen zum interkantonalen Vertrag an.

<sup>5</sup> Bei jeder Anhörung hat die zuständige Sachkommission das Recht, dem Regierungsrat Empfehlungen zu erteilen.

<sup>6</sup> Diese Bestimmung gilt nur für rechtsetzende interkantonale Verträge.

Diese Lösung war damals der gemeinsame Nenner, auf den sich der Landrat einigte. Auch die jüngste Totalrevision der GO erörterte diese Frage - mit dem Ergebnis, dass Artikel 44 als genügend erachtet wurde.

Das Postulat unterbreitet alternativ zwei Vorschläge.

a) Zur "Convention des Conventions" der Westschweiz:

Im Jahr 2001 haben die Westschweizer Kantone die "Vereinbarung über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland" abgeschlossen, die man gemeinhin "Convention des Conventions" nennt (CDC). Darin wurden einerseits ständige Kommissionen für Vereinbarungen über auswärtige Angelegenheiten geschaffen, die regelmässig über interkantonale Angelegenheiten informiert und Richt- und Leitlinien der Verhandlungsmandate konsultiert werden müssen. Darüber hinaus wurde aber auch eine interparlamentarische Kommission aus je sieben Kantonsratsmitgliedern jedes Kantons eingesetzt. Sie nimmt vor der Unterzeichnung eines Abkommens zum Verhandlungsergebnis Stellung.

Die Idee einer "Convention des Conventions" wurde im Urner Landrat bereits im Jahr 2005 von Landrätin Helen Simmen, Realp, eingebracht - und anschliessend von der Kommission

und vom Landrat verworfen.

Der Regierungsrat erachtet eine interparlamentarische Kommission, bestehend aus Vertretern der Parlamente mehrerer Kantone, nicht als zweckmässig. Artikel 44 GO gewährleistet das Informationsrecht über den Fortschritt bei Konkordatsverhandlungen, doch räumt sie das Informationsrecht der zuständigen Sachkommission ein. Demgegenüber soll nach dem Vorschlag des Postulanten ein zusätzliches interkantonales Gremium geschaffen werden, das sachlich mit dem Geschäft nicht betraut ist. Die bisherige ernerische Lösung mit der zuständigen Sachkommission des Landrats überzeugt mehr. Auch ist es staatsrechtlich heikel und verfahrensmässig äusserst schwerfällig und aufwendig, ein Konkordat mit einer solchen interparlamentarischen Kommission zu bearbeiten, zumal die Interessenlage bei jedem Konkordat für jeden Kanton verschieden sein kann. Zudem braucht eine solche Lösung eine Verfassungsänderung. Denn die Kantonsverfassung überträgt dem Landrat die Genehmigung von rechtsetzenden Konkordaten, jedoch nicht die Aufgabe, Konkordate auszuhandeln. Die Idee einer "Convention des Conventions" lässt sich im Übrigen von Uri nicht einseitig realisieren, sondern nur im Verbund mit anderen Kantonen.

#### b) Schaffung eines eigentlichen Konkordatsparlaments

Als Alternative sieht das vorliegende Postulat die Schaffung eines eigentlichen Konkordatsparlaments vor, wo Vertreterinnen und Vertreter der Parlamente aller beteiligten Kantone in interkantonalen Angelegenheiten Gesetzgebungsfunktion ausüben. Danach würde das Konkordatsparlament immer dann in Aktion treten, wenn alle Parlamente der beteiligten Kantone beschlossen haben, dass eine Aufgabe gemeinsam gelöst werden muss. Das Konkordatsparlament würde dann auf der Basis einer gemeinsamen Vorlage der Kantonsregierungen beraten.

Bei dieser Lösungsvariante stellen sich die gleichen staatsrechtlichen Bedenken wie bei der "Convention des Conventions". Das Aushandeln eines Konkordats ist nicht Gesetzgebung, sondern Vertragsverhandlung. Zudem liegt es auf der Hand, dass diese Lösung äusserst kompliziert ist. Das interkantonale Parlament wird einberufen, wenn ein Konkordat tunlich erscheint, also zu Beginn des Verhandlungsprozesses. Während des Verhandlungsprozesses hätte das Konkordatsparlament zu entscheiden, was den Interessen der einzelnen im Einzelfall zuwider laufen kann. Die Frage bleibt dann offen, ob sich der unterlegene Kanton dem Mehrheitsentscheid des interkantonalen Konkordatsparlaments zu fügen hat. Auch die Idee eines Konkordatsparlaments, wo Vertreterinnen und Vertreter der Parlamente aller beteiligten Kantone bei interkantonalen Angelegenheiten Gesetzgebungsfunktion ausüben, lassen sich von Uri nicht einseitig, sondern nur im Verbund mit anderen Kantonen realisieren.

Zusammenfassend ergibt sich, dass sich die heutige ernerische Lösung bewährt hat. Artikel 44 GO verpflichtet zudem den Regierungsrat, die zuständige Sachkommission des Landrats vor wichtigen Verhandlungen und Entscheidungen zu rechtsetzenden interkantonalen Verträgen anzuhören. Denkbar wäre zwar, eine besondere Konkordatskommission des Landrats einzusetzen. Diese Idee wurde aber bereits einmal vom Landrat verworfen. Zudem widerspräche sie dem System der Sachkommissionen. Der Regierungsrat erachtet es als vorteilhaft, dass sich heute diejenige Sachkommission des Landrats mit den Konkordaten befasst, die ihr Sachgebiet betreffen.

### **3. Empfehlungen des Regierungsrats**

Aufgrund der obigen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Postulatstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor

